

Berlin, den 14.09.2011

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Entwurf zum Neuerlass der Düngemittelverordnung (DüMV)

Die AöW nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Verordnungsentwurf Stellung.

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

II. Grundsätzliches zum Verordnungsentwurf

Ausweislich der Broschüre des BMU „Die Wasserrahmenrichtlinie – Auf dem Weg zu guten Gewässern“ (Mai 2010) erreichen nach der Bewirtschaftungsplanung 2009 nur 63 % der Grundwasserkörper in Deutschland den „guten chemischen Zustand“. Weiterhin wird darin berichtet, dass für 36 % aller Grundwasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und nur 2% der Grundwasserkörper bis 2015 den „guten Zustand“ erreichen.

Ursachen für einen „schlechten chemischen Zustand“ sind danach – außer in urbanen Ballungsräumen – meist die intensive landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nimmt seit der Bestandsaufnahme durch steigende Viehhaltung und steigende Biomasseproduktion weiter zu. Unsere Mitgliedsunternehmen stellen dadurch gegenüber der Bewirtschaftungsplanung 2009 sogar eine noch steigende Belastung der Grundwasserkörper durch Rückstände von Pflanzenschutz- und Düngemittel fest. Neben der Schädigung des Grundwassers wird zudem die

Trinkwasseraufbereitung aufwendiger und es entstehen für die Versorgungsunternehmen zusätzliche Kosten.

Die Wasserwirtschaft ist verpflichtet, sowohl die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten als auch, soweit das Trinkwasser betroffen ist, die Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung zu erfüllen. Bereits heute müssen wir zugunsten nächster Generationen vorsorgend handeln. Aus diesen Gründen muss in dieser Verordnung der Gewässerschutz oberste Priorität haben.

III. Im Einzelnen

- **§ 5 Abs. 1 DüMV-E iVm. § 3 Abs. 1 Nr. 1 DüMV-E** regelt die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene. Demnach dürfen von der Düngung keine Gefahren für Menschen, Haustiere und Nutzpflanzen ausgehen. Nach unserer Auffassung wäre hierfür ein seuchen- und phytohygienischer Unbedenklichkeitsnachweis erforderlich, was zusätzlich geregelt werden muss.

- **§ 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. d DüMV-E** enthält die Regelung, wonach die seuchenhygienischen Anforderungen als eingehalten erachtet werden, wenn die Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als unzulässig gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung sollte auch auf das Schutzgebiet III bzw. das gesamte Trinkwassergewinnungsgebiet ausgeweitet werden. Nur durch eine derartige Regelung ist ein effektiver Trinkwasserschutz möglich.

- Die Regelung in **§ 5 Abs. 3 Nr. 2 DüMV-E** führt bereits heute teilweise zu einer erheblichen räumlichen Einschränkung bei der Aufbringung von Klärschlamm. Hierdurch wird eine kostengünstige Aufbringung unangemessen verhindert. Wir schlagen vor, die räumliche Einschränkung aufzugeben oder zumindest auf benachbarte Zuständigkeitsbereiche zu erweitern.

- Die Informationspflichten sind im DMüV-E lediglich für organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel ergänzt worden. Wir fordern eine uneingeschränkte **Informations- und Kennzeichnungspflicht** über die einzelnen Herstellungsstoffe der Düngemittel. Hierdurch können Umweltbelastungen besser aufgeklärt und entsprechend reagiert werden. Im Hinblick auf den Gewässerschutz erscheint dies erforderlich und angemessen.

- Gemäß **§ 8 Abs. 2 DüMV-E** werden in Wirtschaftsdüngern im Hinblick auf den Gehalt von Stickstoff, Phosphat und Kaliumoxid Toleranzen zwischen den tatsächlichen Werten gegenüber den gekennzeichneten Werten eingeräumt. Eine bedarfsgerechte Düngung wird hierdurch nicht ermöglicht, möglicherweise kann dies sogar zu einer noch stärkeren Belastung der Gewässer führen. Geeigneter erscheint hier die Verpflichtung zur Durchführung von Nährstoffanalysen und die entsprechende Kennzeichnung.

- Die Beschränkung für das Inverkehrbringen von **synthetischen Polymeren** wird gem. § 10 Abs. 4 DüMV-E um drei Jahre auf den 31.12.2016 verschoben. Der Wissensstand über die Abbaubarkeit von synthetischen Polymeren wird auch von uns als unzureichend erachtet. Wir fordern die Beteiligten auf, diesen zeitlichen Freiraum zur konstruktiven Lösung zu nutzen.

- Ab 1.1.2015 dürfen gemäß **§ 10 Abs. 3 Nr. 1 DüMV** zur Aufbereitung verwendete Klärschlämme nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn die Grenzwerte in Anlage 2 Tabelle 1.4. überschritten werden. Die dort genannten Parameter haben praktisch die gleiche rechtliche Auswirkung wie die Klärschlammverordnung (AbfklärV), die ebenfalls in Überarbeitung ist. Die Grenzwerte in Tabelle 1.4. können aber nicht überzeugen, wenn diese unterschiedlich sind und in einigen Parametern widersprüchliche Regelungen enthalten. Bei den Grenzwerten für Cadmium und Quecksilber (Tabelle 1.4.3. und 1.4.7.) könnte dies z.B. dazu führen, dass sich ab 1.1.2015 die verwertbaren Klärschlamm mengen von Abwasserunternehmen regional erheblich verringern und dieser Umstand mittelbar die Gebühren verteuert. Wir schlagen vor, die **Düngemittelverordnung mit der Klärschlammverordnung abzustimmen** oder für die Klärschlammverwertung die Klärschlammverordnung als vorrangig zu regeln. Die Diskrepanz wird zum Beispiel beim zulässigen Zinkgehalt deutlich: Nach der geltenden Klärschlammverordnung ist ein Grenzwert von 2500 mg/Kg vorgesehen. Nach der DüMV-E wären dementsprechend aber bis zu 5000 mg/Kg zulässig.
- Die organischen und organisch-mineralischen Düngemittel werden in **Anlage 1 Abschnitt 3** in zwei Düngemitteltypen eingeteilt. Im Hinblick auf die immer weiter zunehmenden Gefahren für das Grundwasser und Trinkwasser fordern wir eine stärker differenzierte Kennzeichnungspflicht für solche Düngemittel.
- Um die Grenzwerte für Uran gemäß Trinkwasserverordnung (10 µg/l) einzuhalten und Grundwasserkörper vor einer Kontamination von phosphathaltigen Düngemitteln mit Urangehalt zu schützen, fordern wir eine gesetzliche **Begrenzung des Urangehalts** in Düngemitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de